

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ski-Klub Sauerland-Iserlohn e.V. Er hat seinen Sitz in Iserlohn.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn unter der Nummer VR 570 eingetragen.
3. Der Verein ist dem westdeutschen skiverband angeschlossen und gehört als solcher dem Deutschen Skiverband als Mitglied an.

§ 2 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch Förderung des Volkssports allgemein, durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung zur Erhaltung und Hebung der gesundheitlichen und seelischen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, insbesondere bei der Jugend, vor allem durch planmäßige Ausübung des touristischen und sportlichen Skilaufs, ergänzt durch Leibesübungen verschiedener Art.
2. Der Verein ist politisch, religiös und gesellschaftlich neutral und lehnt alle trennenden Tendenzen ab.
3. Er unterstützt die Arbeiten und Veranstaltungen des Westdeutschen Skiverbandes.
4. Zur Erreichung seiner Ziele führt der Ski-Klub Hallensportabende, Freiluftsportbetätigungen verschiedener Art, Fahrten und Sportveranstaltungen, Lehrvorträge sowie gesellschaftliche Zusammenkünfte durch.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs (Formblatt). Jugendliche Mitglieder bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme kann ohne Mitteilung von Gründen von dem Vorstand abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder (A-Mitglieder mit vollem Beitrag); A-Mitglieder können Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren werden;
2. außerordentliche Mitglieder (B-Mitglieder = Ehefrauen der A-Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag);
3. jugendliche Mitglieder (C-Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag), hierzu gehören Kinder bis zum 14. Lebensjahr und Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr. Über 18-jährige Mitglieder können ebenfalls in diese Gruppe eingeordnet werden, sofern sie sich bis zum 25. Lebensjahr nachweislich ohne eigenes Einkommen in der Ausbildung befinden oder ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten.
4. Ehrenmitglieder (D-Mitglieder – von Beitragszahlung befreit). Zum Ehrenmitglied kann benannt werden, wer sich um die Förderung des Skisports und des Klubs besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der A-Mitglieder. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahrshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Für jugendliche Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 3. besteht eine Jugendgruppe, die einem Jugendwart und dessen Stellvertreter untersteht
2. Die Vereinsjugend gestaltet ihr Gruppenleben in eigener Verantwortung. Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch die über 10 Jahre alten Kinder und Jugendlichen.
5. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

6. Die Jugendlichen sind angehalten zur Teilnahme an den angesetzten Jugendveranstaltungen, Übungsstunden, Wettkämpfen und Fahrten.
7. Zu Fahrten, Winterlagern sowie Hochgebirgsfahrten der Jugendgruppe können deren Mitglieder auf Antrag Zuschüsse erhalten, die in ihrer Höhe jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzen sind.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder besitzen das unbeschränkte Stimmrecht.
2. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden, das das 25. Lebensjahr vollendet hat, in den erweiterten Vorstand können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder haben das Recht alle Angebote nach den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften der einzelnen Gliederungen zu betreiben.
4. Jedes Mitglied ist gegen Unfall und Haftpflichtschäden versichert. Die Versicherung wird im Rahmen der Bestimmungen der Sporthilfe e.V., Duisburg abgedeckt.
- 5.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder unterwerfen sich den Pflichten und Aufgaben; insbesondere der Zahlung des Betrages, wie sie von den zuständigen Organen gemäß Satzung beschlossen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem ihm vom Klub zur Verfügung gestellten Material sorgfältig umzugehen. Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen durch eigenes Verschulden haftet das Mitglied.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod,
 - b. durch Austritt aus dem Verein,
 - c. durch Ausschließung,
 - d. durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch „Einschreiben an den Vorstand mit Wirksamkeit zum Schluss des Geschäftsjahres und muss spätestens mit Poststempel vom 30. November des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung fristgerecht eingegangen ist.
Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.
3. Mitglieder, die in vorsätzlicher und gröblicher Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Die Ausschließung wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages regelt § 9 Ziff 2.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses (Einschreiben) gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig.
4. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle seine Rechte an den Verein; er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Beiträge sind im Voraus, und zwar am Anfang des Geschäftsjahres, ohne Aufforderung zu entrichten.
2. Bei Beitragsrückständen erfolgt eine schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht innerhalb von 4 Wochen Folge geleistet, so kann der Beitrag gerichtlich beigetrieben werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Bei Zahlungsrückständen über das Geschäftsjahr hinaus kann ein Ausschluss des Mitgliedes erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 11 Organe

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:

- den Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Jugendversammlung
- die Kassenprüfer.

§ 12 Vorstand

1. Er besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand,
dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
der 1. Vorsitzende,
der Geschäftsführer,
der Kassenwart.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 Absatz 2 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
dem 2. Vorsitzenden,
dem Fachwart Alpin,
dem Fachwart Snowboard
dem Fachwart Nordisch,
dem Fachwart Inline,
dem Fachwart Jugend,
dem Fachwart Wandern,
dem Fachwart Feste und Veranstaltungen,
dem Fachwart Touristik,
zwei Beisitzern.

Der Vorstand kann Ausschüsse für Sonderaufgaben einsetzen.

§ 13 Vorstandswahl

1. Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes erfolgt jeweils für 2 Geschäftsjahre in unterschiedlicher Reihenfolge. Der geschäftsführende Vorstand wird in den Jahren mit ungeraden der erweiterte Vorstand in Jahren mit geraden Zahlen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Mitglieder kommissarisch mit den Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes beauftragen.

§ 14 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder drei Vorstandmitglieder dieses beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er oder sein Vertreter hat über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse und deren Beschlussfassungsergebnisse aufgeführt sind. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Der Bank gegenüber sind 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam über das jeweilige Vereinsguthaben verfügungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
5. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich nach Jahresabschluss schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung zugegangen sein.
3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung keine weitergehende Regelung besteht, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Regelmäßige Themen der Beratung und Beschlussfassung sind:
Jahresbericht,
Bericht der Fachwarte,
Bericht der Kassenprüfer,
Entlastung des Vorstandes,
die satzungsgemäß vorgeschriebenen Wahlen,
Anträge,
Sonstiges.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Stellt ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied den Antrag geheim abzustimmen, ist diesem Antrag zu folgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Abstimmung oder Wahl als abgelehnt,
6. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung, zu der gesondert eingeladen wurde, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
9. Von den Kassenprüfern ist über die durchgeführten Kassenprüfungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
10. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmung der Mitgliederversammlung gem. § 15.

§ 17 Kassenprüfer

1. Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein haben.
3. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in jeder Mitgliederversammlung abwechselnd einer der Kassenprüfer gewählt wird. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§18 Haftung

1. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen und touristischen Veranstaltungen auftretenden Unfälle oder Diebstähle. Gleiches gilt für alle anderen Freiluftveranstaltungen, Veranstaltungen auf Sportplätzen, in Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen, sowie in Räumen gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Gesamtmitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand im Falle der Vereinsauflösung als Liquidator des Vereins bestellt.
3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an den Westdeutschen Ski-Verband mit der Auflage, die Mittel für sportliche Zwecke zu verwenden.

Die Satzung ist in dieser Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2011. beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.